

**Stellungnahme der GKL-Gemeinsame Klassenlotterie der Länder  
zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des  
Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) für  
die Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen  
Landtags**

**1. Grundsätzliches**

**1.1. Lotteriemonopol**

Das gemeinwohlorientierte Glücksspiel auf der Grundlage des Ordnungsrechts und im Rahmen der föderalen Zuständigkeit hat sich bewährt. Das Lotteriemonopol hat dafür gesorgt, dass in diesem Sektor Glücksspiel- und Wertsucht eingedämmt wurden, der Jugend- und Spielerschutz gewährleistet ist, Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden. Die GKL begrüßt von daher den im Entwurf des GlüStV 2021 vorgesehenen Erhalt des Lotterie-Monopols.

**1.2. Ausrichtung von Art und Umfang der Werbung am Glücksspiel-Gefahrenpotenzial**

Gemäß des GKL-Staatsvertrages ist Aufgabe der GKL die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten. Die GKL stellt mit ihren NKL- und SKL-Produkten ein angemessenes und verantwortliches Glücksspielangebot bereit. Es genügt vorbildlich den Anforderungen der Suchtprävention, des Schutzes Minderjähriger und dem Spielerschutz.

Aufgrund der geringen Ereignisfrequenz (Zeiteinheit zwischen Einsatz, Spielausgang und nächster Gelegenheit zum Spieleinsatz) von einem Monat und des hohen Auszahlungsintervalls (Zeitspanne zwischen Spielausgang und Gewinnauszahlung) haben alle Produkte der GKL – sowohl die klassischen 6-Monats-Klassenlotterien, als auch die Monats-Joker-Spiele und die NKL-Rentenlotterie - nur ein sehr geringes Spielsuchtpotenzial. Dies muss bei den für die GKL gültigen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages – vor allem bei den Vorgaben zur Werbung - berücksichtigt werden, damit die GKL ihren Kanalisierungsauftrag erfüllen kann. Die GKL hält es deshalb für erforderlich, dass Art und Umfang der Werbung je nach Gefahrenpotenzial des beworbenen Glücksspiels unterschiedlich reguliert werden.

Im Hinblick auf die Werberegulungen ist dieser Grundsatz im Entwurf des GlüStV 2021 leider nur unzureichend umgesetzt, In § 5 Werbung Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs heißt es pauschal: „Die Werbung darf nicht übermäßig sein.“ Auf die notwendige Abschichtung der Werbevorgaben in Abhängigkeit vom Gefahrenpotenzial des beworbenen Glücksspiels wird lediglich in den Erläuterungen zum GlüStV (zu § 5 Werbung, Seite 43, 4. Absatz) hingewiesen („Darüber hinaus ist eine Differenzierung nach der verbleibenden Gefährlichkeit der jeweiligen Glücksspielform erforderlich, um eine Kanalisierung zu ungefährlicheren Angeboten zu erreichen und die Nachfrage nach gefährlicheren Angeboten nicht durch Werbemaßnahmen erst entstehen zu lassen. Daher ist die Werbung für gefährlichere Glücksspiele stärker zu beschränken als die Werbung für weniger gefährliche Glücksspiele.“). Besser wäre eine Aufnahme dieser Formulierung direkt in den Gesetzestext.

Damit der GlüStV 2021 die beabsichtigte regulierende Wirkung – weg von den gefährlichen und hin zu den ungefährlichen Glücksspielangeboten – entfalten kann, ist es aus Sicht der GKL unerlässlich, dass die Glücksspielaufsichten das Gefahrenpotenzial der einzelnen Glücksspiele

bei ihrer Beurteilung von Art und Umfang der Werbung angemessen berücksichtigen, was sich sowohl in den Veranstalter- und Vermittlererlaubnissen, als auch bei der Beurteilung von einzelnen Werbemaßnahmen niederschlagen muss.

## **2. Zu einzelnen Regelungen im Entwurf des GlüStV 2021**

### **2.1. § 4 Abs. 3 Jugendschutz**

In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird der Jugendschutz konkretisiert, indem durch die Veranstalter und Vermittler sichergestellt werden soll, dass Minderjährige von der Spielteilnahme ausgeschlossen werden. Die GKL begrüßt diese Regelung ausdrücklich.

Die bisherige Ausgestaltung ist nach Meinung der GKL allerdings mit Blick auf das dynamische Marktumfeld zu überprüfen und zukunftsfähig aufzustellen. Neue Identifikationsmethoden sind auf Antrag der Veranstalter von den Aufsichtsbehörden innerhalb angemessener Zeit zu überprüfen und (ggf. mit entsprechenden Auflagen) zu genehmigen.

Für Lotterien mit geringem Suchtpotenzial (wie Klassenlotterien) schlagen wir vor, dass die bisherige Altersverifikation vor einer Spielteilnahme in Form einer verpflichtenden Selbstauskunft der Spielteilnehmer verschlankt wird und zu einem späteren Zeitpunkt, besten Falls direkt vor einer Gewinnauszahlung, durch die Vermittler bzw. den Veranstalter verifiziert wird. Dies soll auch für das Online-Mitspiel gelten. Diese verschlankte Art der Altersverifikation würde die bürokratischen Hürden, die momentan entweder postalisch und durch Formularausfüllung im Internet für jeden Spielteilnehmer bestehen, reduzieren. Die Lotterien der GKL haben ein sehr geringes Suchtpotenzial und werden auch dann nicht gefährlich, wenn sie im Internet angeboten werden. Um dem illegalen Wettbewerb, der sich vor allem im Internet abspielt, Paroli bieten zu können, muss den staatlichen Lotterien ein vereinfachter Zugang ins Netz ermöglicht werden.

### **2.2. § 29 Abs. 1 und 2 Übergangsregelungen für GKL und Lotterie-Einnehmer**

In § 29 Abs. 1 ist geregelt, dass die bis zum 30. Juni 2021 erteilten Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Absatz 2 und 3 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, bis zum 30. Juni 2022 als Erlaubnis mit der Maßgabe fortgelten, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages, abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Absatz 1 Satz 1, Anwendung finden. Diese Regelung gilt gem. § 10 Abs. 3 GlüStV für die GKL als Veranstalter.

In § 29 Abs. 2 ist geregelt, dass Absatz 1 entsprechende Anwendung auf ... die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien ...) findet.

In den Erläuterungen zu § 29 Abs. 1 heißt es: Die bestehenden Erlaubnisse enthalten keine von § 5 Absatz 1 Satz 3 vorausgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen für Werbung im Fernsehen und Internet. Diese Bestimmungen waren nach bisheriger Rechtslage in den Erlaubnissen zur Ausnahme vom Verbot für Werbung im Internet und Fernsehen (§ 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2012/2020) enthalten. Nach Satz 2 gelten die in den Erlaubnissen nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2012/2020 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Übergangszeitraum fort. In § 5 vorgesehene weitergehende Beschränkungen der Werbung bleiben unabhängig davon bestehen und gehen eventuell widersprechenden Nebenbestimmungen vor.

Aus Sicht der GKL sollte hier unbedingt ergänzt werden, dass nicht nur weitergehende Beschränkungen des neuen GlüStV, sondern auch etwaige verbliche Erleichterungen bestehenden und eventuell widersprechenden Nebenbestimmungen vorgehen.

GKL Vorstand

15. Februar 2021